



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 6 AS 404/21

en

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Arno Wagener
Hauptstraße
67 66871
Theisbergsteg

Schubertstraße
2 67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 6 AS 404/21

Telefon (0 62
32) 6 60 -
1 33

Datum
29.07.2021

Rechtsstreit

Arno Wagener./.. Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheids vom 28.07.2021 zugestellt.

Für den Fall der Berufungseinlegung wird - unabhängig von der Frage, ob eine solche zulässig ist - darauf hingewiesen, dass die Übersendung einer Abschrift des Gerichtsbescheids an das Landessozialgericht nicht erforderlich ist, weil § 151 Abs. 3 SGG nur verlangt, dass die angefochtene Entscheidung bezeichnet werden soll.

Mit freundlichen
Grüßen Auf Anordnung

Roppel
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:
Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30- 15:30 Uhr
Fr.: 9:00- 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00-12:00 Uhr und
Do.: 13:30- 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):
Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:
<http://www.jm.rlp.de>
Verkehrsanbindung:
ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:
Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen:
S 6 AS 404/21



Beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger -

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat,
Fritz-Wunderlich-Straße 49 B, 66869 Kusel

- Beklagter -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 28. Juli 2021 durch

den Richter am Sozialgericht Lichtenthäler für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**
Tatbestand

Die Beteiligten streiten über Umzugskosten.

Der 1959 geborene Kläger beantragte nach einem Auslandsaufenthalt beim Beklagten erstmals im September 2019 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - 2. Buch - (SGB II). Er gab an, wohnungslos zu sein und legte Rechnungen über die Anmietung einer Ferienwohnung vor. Mit Bescheid vom 30.10.2019 bewilligte der Beklagte ihm für die Zeit vom 1.9.2019 bis zum 31.8.2020 Leistungen. In Zusammenhang mit einem Widerspruch gegen ein Einladungsschreiben stritten die Beteiligten um „Hilfen bei der Wohnraumbeschaffung“. Nach einem zurückweisenden Widerspruchsbescheid sah die 3. Kammer im sich anschließenden gerichtlichen Verfahren das Begehren des Klägers, bei verständiger Würdigung seines Vorbringens, auf Unterstützungsleistungen bei der Suche nach einer Wohnung bzw. die Bereitstellung einer Solchen gerichtet an. Mit Gerichtsbescheid vom 11.3.2020 wies sie die, auf Sach- bzw. Dienstleistungen gerichtete Klage zurück (S 3 AS 1272/19).

Im Oktober 2019 hatte der Kläger eine Ferienwohnung unter der Adresse Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen bezogen. Nachdem er eine Mietbescheinigung für eine Wohnung unter dieser Adresse vorlegte, erteilte der Beklagte seine Zustimmung zu einem entsprechenden Umzug am 15.12.2019. Mit Bescheid vom 4.12.2019 hatte er zuvor Leistungen für eine Erstausrüstung bewilligt. Später wurden weitere Leistungen für die Erstausrüstung gewährt. Für die aufzubringende Mietkaution bewilligte er ein Darlehen. In einem Änderungsbescheid vom 4.2.2020 berücksichtigte er die neuen Kosten der Unterkunft (KdU) im laufenden Bewilligungsabschnitt..

In einem am 4.6.2020 beim Beklagten eingegangenen Schreiben machte der Kläger neben der Übernahme von Renovierungskosten, Umzugskosten geltend. Konkret beantragte er die Übernahme der Kosten für den Transport von 8 Umzugskartons von 37120 Bovenden, Nähe Göttingen, in seine neue Wohnung. Die Kartons würden dort seit ca. 2014 bei seiner Mutter stehen. Sie habe ihn unmissverständlich zur Abholung aufgefordert. Die Kosten schätzte er auf ca. 1200 €. Daneben enthielt dieses Schreiben umfangreiche Ausführungen zu früheren Erstausrüstungsanträgen und Widersprüchen, gesundheitlich bedingte notwendige Anschaffungen, Investitionen in eine Selbstständigkeit, Homepage, Patentanmeldung und der Feststellung von Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit.

Mit Bescheid vom 24.8.2020 bewilligte der Beklagte für den Zeitraum vom 1.9.2020 bis zum 31.8.2021 Leistungen.

Mit Bescheid vom 2.11.2020 erstattete sie einen Teil der geltend gemachten Materialkosten für die Einzugsrenovierung erstattet.

Den Antrag auf Übernahme von Umzugskosten für den Transport der 8 Umzugskartons hatte der Beklagte zuvor mit Bescheid vom 12.10.2020 abgelehnt. Dies begründete er damit, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung, der Umzug bereits erfolgt sei. Der Transport stehe in keinem direkten Zusammenhang zum Umzug. Hiergegen legte der Kläger am 29.10.2020 Widerspruch ein. Er verwies darauf, dass dem Beklagten durch den Umzug im gleichen Haus keine Kosten entstanden seien. Erst durch eine Benachrichtigung seines Sohnes, sei er auf die Existenz der Umzugskartons aufmerksam geworden. Sie enthielten wichtige Unterlagen. Mit Widerspruchsbescheid vom 30.3.2021 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Ausweislich der Postzustellungsurkunde in den übersandten Verwaltungsakten wurde dieser Bescheid am 1.4.2021 in den, zur Wohnung des Klägers gehörenden Briefkasten eingelegt. Hiergegen richtet sich die am 4.5.2021 beim Sozialgericht Speyer eingegangene Klage. Der Kläger verweist auf sein Vorbringen im Widerspruchsverfahren und einen neuen bzw. weiteren Antrag auf Umzugskosten und die Zahlung tatsächlicher KdU vom 30.4.2021 und 4.6.2021.

Er trägt vor:

Den Widerspruchsbescheid hätte er am 5.4.2021 erhalten. Soweit die Kammer einen Überprüfungsantrag anrege, bringe dies beim Beklagten nichts.

Er beantragt nach dem Sinn seines Vorbringens,

den Bescheid vom 12.10.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30.3.2021 aufzugehen und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für den Transport von 8 Umzugskartons von 37120 Bovenden in seine jetzige Wohnung zu übernehmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Die Klage sei verfristet. Ausweislich der PZU sei der Widerspruchsbescheid dem Kläger am 1.4.2021 zugestellt worden.

Die Kammer hat in einem an den Kläger gerichteten Schreiben die Berechnung der Klagefrist erläutert und die Möglichkeit einer Überprüfung gemäß § 44 Sozialgesetzbuch - 10. Buch - (SGB X) aufgezeigt. Zugleich hat sie auf die Absicht hingewiesen, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 19.7.2021 klargestellt, dass er keinen Überprüfungsantrag stellt und eine Untätigkeit der Beklagten gerügt. Diesbezüglich hat er umfangreiche Ausführungen zu bisherigen Klageverfahren, der Rechtsprechung des BVerfG, UN-Behindertenkonvention, soziokulturellem Existenzminimum und Selbständigkeit und staatlich legitimer Behördenwillkür gemacht. Das Sozialgericht sei aufgefordert, das beabsichtigte Verfahren auszusetzen und in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG die „Hartz IV“ Regelungen zur Prüfung vorzulegen.

Die Kammer hat den Kläger daraufhin gewiesen, dass diesen Ausführungen kein konkreter Antrag zu entnehmen sei, auf den sich eine Untätigkeit des Beklagten beziehen könne. Das Schreiben sei nicht als neue, weitere Klage erfasst worden sei.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte und den Prozessakten der Parallelverfahren sowie den in diesen Verfahren übersandten Verwaltungsakten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ist unzulässig. Sie wurde außerhalb der Klagefrist gemäß § 87 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erhoben.

Die Kammer konnte nach Anhörung der Beteiligten gemäß § 105 SGG den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, denn die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und der Sachverhalt ist geklärt.

Bereits im Schreiben vom 24.6.2021 hat die Kammer klargestellt, dass ausweislich der PZU in den Verwaltungsakten, der Widerspruchsbescheid am 1.4.2021 zugestellt wurde. Die Klagefrist beträgt einen Monat. Gemäß § 64 Abs. 2 SGG endet diese Frist mit Ablauf des letzten Tages des Folgemonats, welcher nach Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, in dem das Ereignis oder der Zeitpunkt (hier die Zustellung am 1.4.) fällt. Fällt das Fristende auf einen Sonnabend, so endet die Frist gemäß Abs. 3 dieser Vorschrift mit Ablauf des nächsten Werktags. Von einer Zustellung am 1.4.2021 ausgehend, endete die Klagefrist daher vorliegend nicht am Samstag den 1.5.2021, sondern mit Ablauf des darauffolgenden Montag, den 3.5.2021. Die Klage ging erst am 4.5.2021 beim Sozialgericht Speyer ein. Wiedereinsetzungsgründe gemäß § 67 Abs. 1 SGG sind nicht erkennbar. Ein entsprechender Antrag wurde auch nicht gestellt. Soweit der Kläger auf einen Umschlagsvermerk des Postboten mit dem Datum 5.4.2021 verweist, der von ihm nicht vorgelegt werden kann, ist dieser Vortrag nicht geeignet, das in der PZU vermerkte Zustellungsdatum zu widerlegen.

Da die Klage als unzulässig zurückzuweisen war findet keine materielle Überprüfung des geltend gemachten Anspruchs statt. Unabhängig hiervon vermag die Kammer den Ausführungen des Klägers aber auch keine Gründe für einen Vorlagebeschluss zum BVerfG zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Sie entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Internetseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

DieBerufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Wird schriftliche Berufung eingelegt, muss die Berufungsschrift innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann von dem Sozialgericht durch Beschluss die Revision zu dem Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Speyer schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Bei Zustellungen im Ausland gilt anstelle der oben genannten Monatsfristen eine Frist von drei Monaten.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

gez. Lichtenthäler



Beglaubigt

Hucks

(Hucks)

Justizbeschäftigte